

Verordnungen zum Schutz vor dem Corona-Virus (Stand 6.5.2020)

Mit der Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich einige Lockerungen für den Sportbetrieb ergeben. Der § 4 Coronaschutzverordnung bezieht sich auf den Sportbetrieb. Hier sind auszugsweise den Verein betreffende Vorgaben. Die Änderungen ergeben sich aus dem Absatz 4 und gelten ab dem 7.5.2020.

§ 4 Sport (1) Untersagt ist jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (einschließlich Fitnessstudios und Tanzschulen), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 sind der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf öffentlichen oder privaten Freiluftsportanlagen sowie im öffentlichen Raum, wenn dieser kontaktfrei durchgeführt wird, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sichergestellt sind. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie das Betreten der Sportanlage durch Zuschauer sind bis auf weiteres untersagt; bei Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten der Sportanlage durch jeweils eine erwachsene Begleitperson zulässig.